

Ansuchen um Grabungsbewilligung im öffentlichen Gut bzw. auf stadteigenen Liegenschaften

Antragsteller			
Firmenname		Zuständiger:	
Straße:		PLZ, Ort:	
Grabungsarbeiten			
Auftraggeber/ Leitungsträger		Grabungsgrund:	
Grabungsort			
Straße:		PLZ, Ort:	
Grundstücks-Nr.:		KG:	
Grabungsbereich			
Fahrbahn (lfm)		Gehweg (lfm)	
Radweg (lfm)		Sonstige (lfm)	

Zeitpunkt	Datum	behördl. Änderung
Beginn der Aufgrabung		
Fertigstellung der prov. Wiederinstandsetzung		
Zeitraum für die endgültige Wiederinstandsetzung	von	
	bis	

Die Stadtgemeinde teilt der o. a. Firma mit, dass unter Einhaltung nachstehend angeführter Punkte, aus straßenbautechnischer Sicht kein Einwand gegen die angeführten Grabungsarbeiten besteht.

Mit den Arbeiten darf erst nach Bewilligung durch die Stadtgemeinde Ybbs an der Donau, sowie nach Erwirkung der noch erforderlichen behördlichen Bewilligungen (§90 StVO) begonnen werden. Bei Gefahr im Verzug (Rohrbrüche u. dgl.) kann mit den Grabungsarbeiten sofort unter Beiziehung der übrigen Leitungsträger begonnen werden, jedoch ist spätestens am folgenden Werktag das Ansuchen um Grabungsbewilligung vorzulegen.

1. Aus bautechnischen Gründen ist der gemäß ÖNORM B 2533 festgelegte horizontale lichte Mindestabstand zu den einzelnen Leitungsträgern einzuhalten. Eine Unterschreitung der in den ÖVE-Vorschriften festgelegten Mindestabständen wird nicht gestattet.
2. Vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen mit der Baudirektion der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau für die genaue Trassierung (Höhenlage) der Einbauten herzustellen. Weiters sind die anliegenden Grundstückseigentümer schriftlich oder telefonisch nachweislich eine Woche im Vorhinein zu verständigen

Nachstehende Unternehmungen bestätigen, dass der Bauwerber über bestehende Einbauten in Kenntnis gesetzt wurde. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen wurden bekanntgeben. Gegen die beantragte Aufgrabung besteht lage- und höhenmäßig kein Einwand:

<u>Unternehmung</u>	<u>Stempel, Unterschrift</u>	<u>Unternehmung</u>	<u>Stempel, Unterschrift</u>
Wasserwerk		EVN Techn. Betrieb Strom	
Kanal		Fernwärme	
Straßenbeleuchtung		Post	
E-Werk Wüster		Kabelfernsehen	

- 3.** Die Wiederinstandsetzung nach den Grabungsarbeiten ist gemäß den Richtlinien u. Vorschriften für den Straßenbau, RVS 13.01.43, einschlägige ÖNormen u. folgenden Vorschreibungspunkten durchzuführen:

3.1. Für die Wiederherstellung gilt eine dreijährige Gewährleistungsfrist die mit dem Zeitpunkt des Einlangens einer schriftlichen Fertigstellungsmeldung beginnt (E-Mail). Zwei Monate vor Ablauf dieser dreijährigen Frist, wird der Nutzungsberechtigte durch das Bauamt schriftlich aufgefordert um Endabnahme anzusuchen. Wird dies verabsäumt, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum Eintreffen einer entsprechenden Meldung. Innerhalb dieser Gewährleistungsfrist haftet der Gesuchsteller für alle unmittelbar od. mittelbar durch seine Anlage u. durch die Ausübung seines Nutzungsrechtes herbeigeführten Schäden sowie Ansprüche die Dritte wegen solcher Schäden erheben. Mängel die im Zuge einer Abnahme festgestellt werden, sind unverzüglich durch den Nutzungsberechtigten zu beheben. Dieser hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz nicht schuldhafter Beschädigung od. Störung des Betriebes seiner Anlage, die durch den Straßenverkehr od. Arbeiten des Straßenerhalters der Stadt bzw. ihrer Beauftragten verursacht werden.

3.2. Die Künette ist in Lagen zu je 30 cm (im verdichteten Zustand) mit entsprechendem Material zu verfüllen u. mit geeignetem Gerät zu verdichten. Frostsicheres Material muss im Gehsteigbereich in einer Mindestschichtstärke von 40cm u. im Fahrbahnbereich von min. 80cm verwendet werden.

- Nach der Verfüllung der Künette ist der über die tatsächliche Aushubbreite hinaus ragende Asphalttrand beidseitig min. 20cm nachzuschneiden
- In Ausnahmefällen kann die Künette mit SSM verfüllt werden. Dadurch wird der oben genannte Punkt aufgehoben. Die Künettenränder sind (abgebrochene Ränder) geradlinig zu schneiden.

3.3. Im Fahrbahnbereich ist die Künette mit Bitukies AC trag niveaugleich zum Altbestand zu asphaltieren. Nach einer entsprechenden Setzungszeit (Regelfall ca. 1 Jahr) ist die gesamte Breite der Grabung abzufräsen und die Verschleißschicht maschinell auf gereinigter u. mit Asphalthaftkleber vorgespitzter Fläche aufzubringen. Der Zeitraum zwischen Fräsen u. Einbau des Belages soll nicht länger als zwei Tage dauern. Vor Beginn der Fräsarbeiten ist jedoch darauf zu achten, dass keine Schäden od. Setzung an Pflasterungen (Leisten, Rinnsale, usw.) vorliegen. Sollte die Aufbringung des Feinbelages nicht in der Zeit zw. Mai u. Mitte September möglich sein, sind diese Arbeiten im Folgejahr in der o. a. Zeit durchzuführen.

3.4. Werden Baugruben vor Hauseingängen oder Hauseinfahrten errichtet, so sind diese tragsicher zu überdecken, wenn dies zur Erreichung der Liegenschaft notwendig ist.

3.5. Die Asphaltierung von Gehsteigen u. Radwegen hat aus einer 6 cm starken Bitukieschicht AC trag 22 u. einer Verschleißschicht 3 cm AC deck 0/8 zu bestehen. In Fällen, wo die Breite der Künette größer als 1/3 der Gesamtbreite des Gehsteiges ist, ist die gesamte Gehsteigbreite zu entfernen u. wiederherzustellen.

3.6. Werden im Zuge der Grabungsarbeiten Randsteine, Rinnsale oder/und Flächenpflaster abgetragen oder beschädigt, sind diese Bereiche nach Abschluss dieser Arbeiten entsprechend wiederherzustellen. (Unterhöhungen von Pflasterungen ist nicht zulässig)

3.7. Vorhandene Straßenbankette oder Grünstreifen sind nach Beendigung der Grabung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Sind die betroffenen Grünflächen mit Blumen, Busch, Strauchwerk oder Bäumen bepflanzt ist mit dem städtischen Wirtschaftshof (Tel.: 07412/52612-460) vor Beginn der Grabung Kontakt bzgl. möglicher Umpflanzungen aufzunehmen. Ist eine Umpflanzung nicht möglich sind die betroffenen Pflanzen zu ersetzen.

3.8. Vorhandene Schächte, Straßenabläufe, Schieber u. dgl., sind jederzeit von Aushubmaterial freizuhalten um den ungehinderten Abfluss von Niederschlagswasser während der gesamten Bauzeit (bis Belagsherstellung) zu gewährleisten. Nach den Asphaltierungsarbeiten sind die Schottertassen in Einstiegsschächten u. die Laubfangkörbe in Einlaufschächten von Schmutz u. Asphaltrückständen zu reinigen.

3.9. Für das Aufstellen sämtlichen Absperrmaßnahmen u. Verkehrszeichen darf die Oberfläche in keinsten Weise beschädigt werden. Andernfalls ist der entstandene Schaden auf Kosten des Gesuchstellers entsprechend zu beheben. Dies gilt auch für sämtliche Vermarkungen sowie Einrichtungen zur Regelung u. Sicherung des Verkehrs.

- 3.10.** Sofern bei der stattgefundenen Begehung nicht andere Vorschriften erlassen werden, gelten die oben angeführten Punkte sinngemäß. Bei Uneinigkeit liegt die Entscheidung bei der Stadtgemeinde Ybbs Abt. Bauamt. Kommt der Gesuchsteller den Anordnungen des Straßenerhalters od. den Vorschriftspunkten nicht nach, dann ist die Stadtgemeinde berechtigt, nach erfolgter schriftlicher Verständigung, notwendige Arbeiten auf Kosten u. Gefahr des Ansuchenden zu beauftragen.
- 3.11.** In der Zeit vom 1.12. bis 1.3. eines jeden Jahres sowie für die in den vorhergegangenen 3 Jahren neu hergestellten oder ausgebauten Straßenteile werden Aufgrabungsbewilligungen nur in dringlichen, berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen erteilt. Das Vorliegen eines derartigen Ausnahmefalles ist im Ansuchen besonders zu begründen.
- 3.12.** Bei einem Lokalaugenschein vor Beginn der Arbeiten wurden **keine / folgende Mängel** festgestellt:
- 3.13.** Für die Einhaltung der Verpflichtungen gem. Punkt 3. dieser Vereinbarung haften Auftraggeber und Nutzungsberechtigter solidarisch.
- 3.14. Skizze/Anmerkungen:**

Mit der firmenmäßigen Fertigung nimmt der Bauwerber und der vom Bauwerber beauftragte Bauführer die Aufgrabungsordnung der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau in der jeweils gültigen Fassung zustimmend zur Kenntnis und anerkennt diese für verbindlich.

Datum:	Datum:	Datum:
Für den Bauwerber:	Für den Bauführer:	Für die Gemeinde: